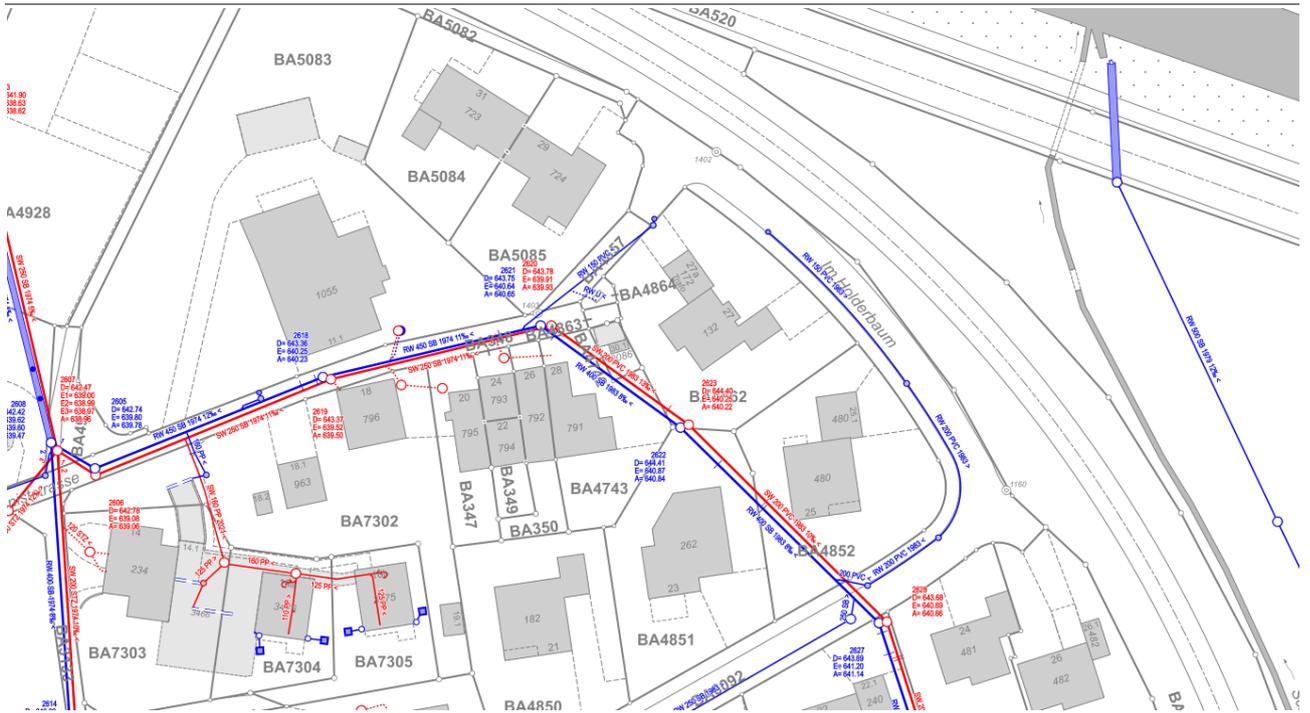




SEVO Bauma Vernehmlassung



<p>Ersteller</p>  <p>INGESA AG INGENIEURE. FORMEN. LEBENSRAUM. Guyer-Zeller-Strasse 27 8620 Wetzikon (ZH) 044 934 33 88 wetzikon@ingesa.ch</p> <p>Ursula Räuftlin 044 934 33 24 ursula.raeuftlin@ingesa.ch</p>	<p>Besteller</p> <p>Name Gemeinde Bauma Abteilung Tiefbau und Werke tiefbauwerke@bauma.ch</p> <p>Roman Wyler 052 397 70 34 roman.wyler@bauma.ch</p>
---	---

Version	Revision, Status	Autor	Datum
0.1	Erstellung	Räuftlin, Ursula	15.03.2024
1.0	Abgabe an Gemeinde	Räuftlin, Ursula	11.04.2024
1.1	Überarbeitung nach Besprechung	Räuftlin, Ursula	03.05.2024
2.0	Bericht zu Händen der Gemeindeversammlung	Räuftlin, Ursula	22.05.2024

Inhalt

1	Einleitung.....	2
2	Umgang mit den eingereichten Stellungnahmen	2
3	Anträge aus den Stellungnahmen	3
3.1	Übersicht über die Anträge	3
4	Fazit.....	12

1 Einleitung

Die neue Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Gemeinde Bauma sieht vor, dass sich die Anschluss- und Benutzungsgebühren nach den zonengewichteten Grundstückflächen bemessen.

Damit auf die Anliegen der Interessensgruppen und der Bevölkerung eingegangen werden kann, wurde eine Vernehmlassung durchgeführt. Bis zur Eingabefrist am 29.2.2024 sind vier Stellungnahmen bei der Gemeinde Bauma eingegangen.

- Zürcher Bauernverband
- FDP Bauma-Hittnau-Wila
- Gewerbeverein Bauma
- IG SEVO 2024, Sandra Hocevar

2 Umgang mit den eingereichten Stellungnahmen

Die Stellungnahmen zu der SEVO Bauma beinhalten neben allgemeinen Anmerkungen teils mehrere Anträge. Die eingegangenen Stellungnahmen und die darin gestellten Anträge wurden geprüft. Dem Gemeinderat Bauma wird eine Empfehlung abgegeben, welche Einwendungen in der Überarbeitung berücksichtigt werden sollen.

Im vorliegenden Bericht werden sämtliche Anträge aufgeführt, behandelt und ein Vorschlag zur Berücksichtigung oder Nicht-Berücksichtigung mit Begründung unterbreitet.

3 Anträge aus den Stellungnahmen

3.1 Übersicht über die Anträge

Nr.	Antrag	Begründung	Berücksichtigen	Erläuterung
1	Art. 9 Abs. 2 Der Artikel sei grosszügig auszulegen.	Landwirtschaftliche Gebäude liegen meistens ausserhalb der Bauzonen und damit auch nicht im direkten Erschliessungsgebiet der Siedlungsentwässerung (Kanalisation). Es ist deshalb darauf zu achten, dass die Einleitung des Abwassers in die Gemeindekanalisation nicht zu unzumutbaren Aufwendungen für die betroffenen Landwirte führt. Der Artikel 9 ist deshalb grosszügig auszulegen, damit keine Härtefälle entstehen.	Nein	Es ist keine konkrete Anpassung am SEVO-Text gefordert. Die Gemeinde hat einen gewissen Spielraum in der Beurteilung der Zumutbarkeit und wird diesen künftig auch nutzen.
2	Art. 11 Abs. 2c Sanierungspflicht	Bei gebietsweisen Sanierungen sind landwirtschaftliche Parzellen nur dann miteinzu beziehen, wenn der Sanierungsbedarf gegeben und der Aufwand zumutbar ist. Bei Sanierungen ist Art. 9 grosszügig anzuwenden.	Nein	Es ist keine konkrete Anpassung am SEVO-Text gefordert. Dem Anliegen wird aber nachgekommen. Sanierungen werden nur dann angeordnet, wenn der Sanierungsbedarf gegeben ist.
3	Art. 15 Gewässerunterhalt Der Artikel sei wie folgt zu ergänzen: Der Gemeinderat benennt eine für den Gewässerunterhalt zuständige Person und erstellt einen Unterhaltsplan...	In der neuen Wasserverordnung des Kantons (aktuell in der Vernehmlassung) wird in Artikel 42 gefordert, dass die Gemeinden eine zuständige Person für den Gewässerunterhalt benennen müssen. Wir schlagen vor, das im Artikel 15 SEVO bereits vorbeugend aufzunehmen.	Nein	In der SEVO sollen keine Vorgaben aus übergeordneten gesetzlichen Grundlagen übernommen werden. Bereits heute ist die Zuständigkeit in der Gemeinde Bauma geregelt. Die Verantwortung für den Gewässerunterhalt liegt beim Leiter Gemeindebetriebe.
4	Art. 20 Abs. 2 Bemessung der Anschlussgebühren	Es wird auf Artikel 24 verwiesen, gemeint ist aber Art. 25, Abs 3	Ja	Besten Dank für den Hinweis auf den falschen Verweis.
5	Art. 25 Abs. 3 Gewichtung Grundstückfläche ...Gebühren massgebende Fläche aus der Summe der effektiv genutzten Geschossfläche ermittelt. Die.....	Die Summe der Fläche muss auf die genutzte Geschossfläche bezogen sein. Wird z.B. ein Betrieb aufgegeben und nur noch ein kleiner Teil der Gebäude genutzt, entstehen übermässig hohe Gebühren.	Nein	Innerhalb des Siedlungsgebietes wird die Grundstückfläche als Basis verwendet, ohne Berücksichtigung, wie dicht das Grundstück effektiv überbaut ist. Die Leitungen sind auf eine Vollüberbauung bzw. in der Landwirtschaftszone auf die beim Anschluss vorhandene Bebauung dimensioniert. Auch wenn weniger Abwasser abgeleitet wird,

Nr.	Antrag	Begründung	Berücksichtigen	Erläuterung
				fallen Unterhaltskosten der Leitungen und der ARA an. Wenn weniger Trinkwasser genutzt wird, ergibt sich eine Reduktion bei der Mengengebühr,
6	Art. 15 Unterhaltsplan Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen	Die Finanzierung ist in Art. 16 geregelt.	Ja	Dieser Abs. 2 ist in der Tat doppelt aufgeführt. Der Vorschlag ihn hier im Art. 15 zu streichen entspricht der Muster-SEVO und soll so umgesetzt werden.
7	Art. 16 Finanzierung Artikel 16 ist vollständig zu streichen resp. zu ersetzen durch: Die im Unterhaltsplan festgelegten Gewässerabschnitte sind im Sinne der Finanzierung von Art. 60a Abs 1 GSchG teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.	Der Gemeinderat wird mit 10% der jährlichen Einnahmen der Abwassergebühren unnötig eingeengt.	Nein	Eine Limitierung ist durchaus angebracht. Da die Gewässer ja nicht nur als Bestandteil der Siedlungsentwässerung zu betrachten sind, sondern auch noch andere Funktionen erfüllen (z. B. Biodiversität, kühlender Effekt...), dürfen nicht alle Kosten an den Gewässern aus der Spezialfinanzierung Abwasser gedeckt werden.
8	Art. 20 Bemessung der Anschlussgebühr Abs. 1 bis 3 ist vollständig zu streichen	Die Bemessung der Anschlussgebühr soll durch den Gebäudeversicherungswert oder aufgrund des Gebäudevolumens gemäss Angaben der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) ermittelt werden. Die Ermittlung nach Gebäudevolumen hätte den Vorteil, dass ein Nachbezug bei Sanierungen und Umbauten ohne Vergrösserung des Gebäudevolumens entfallen würde (einfache Handhabung).	Nein	Widerspricht den Empfehlungen des Preisüberwachers und ist nicht verursachergerecht, da der Gebäudewert nicht korreliert mit dem Abwasseranfall (Schmutz- und Regenwasser). Zudem ist es nicht erwünscht (und nachvollziehbar), dass bei energetischen Massnahmen wie z.B. der Erstellung einer PVA oder einer neuen Heizung, Abwassergebühren bezahlt werden sollen.
9	Art. 20 Bemessung der Anschlussgebühr Abs 4 Die Reduktionen sind von 20% auf 30% und von 10 auf 15% erhöhen	Es sollen Anreize geschaffen werden um zusätzliche private Investitionen zur Minimierung des Regenwasserabflusses zu fördern.	Nein	Die Versickerung ist gesetzlich vorgeschrieben und muss deshalb nicht noch mit finanziellen Anreizen belohnt werden. Deshalb wurden die Reduktionssätze gegenüber der aktuell geltenden Verordnung gesenkt. Wer nicht versickern kann, hat die Möglichkeit seine Anschlussgebühr zu reduzieren, indem er ein Brauchwassersystem einbaut. Mit der Reduktion der Anschlussgebühr erfolgt ein Beitrag an die Mehrkosten.
10	Art. 22 Nachforderungen von Anschlussgebühren	Art. 22 ist der Gewählten Anschlussberechnung entsprechen anzupassen	Nein	Da am Modell festgehalten wird, muss dieser Artikel nicht angepasst werden.

Nr.	Antrag	Begründung	Berücksichtigen	Erläuterung
	Anpassen...			
11	<p>Art. 23 Bemessung der Benutzungsgebühren</p> <p>Lit a) ist zu streichen resp. zu ersetzen durch:</p> <p>a) Grundgebühr pro Liegenschaft und zusätzlichen Wohneinheiten und/oder Industrie- Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieb.</p>	<p>Mit einer tieferen Grundgebühr, dafür einem höheren Mengenpreis wird auf den Verursacher eine Lenkungswirkung ausgeübt. Überdies entspricht diese Gewichtung eher dem Verursacherprinzip, da die hohen Kosten vorwiegend in der Schmutzwasserentsorgung verursacht werden.</p>	Nein	<p>Mit dem Beibehalten der bisherigen Gebührenerhebung wird der Regenwasseranfall bei der Benutzungsgebühr nicht berücksichtigt. Eine Forderung des Preisüberwachers ist, dass auch der Regenwasseranfall berücksichtigt werden muss. Die Grundgebühr basierend auf der Zonengewichteten Grundstückfläche beinhaltet neben der Regenwassergrundgebühr auch eine Schmutzwasserkomponente.</p>
12	<p>Art. 23 Bemessung der Benutzungsgebühren</p> <p>Abs. 2 ist vollständig zu streichen resp. zu ersetzen durch</p> <p>2 Der Ertrag aus der Grundgebühr soll in der Rechnung der öffentlichen Siedlungsentwässerung ungefähr 20 bis 30% des Gesamtertrages der Benutzungsgebühren erreichen.</p>	<p>Mit einer tieferen Grundgebühr, dafür einem höheren Mengenpreis wird auf den Verursacher eine Lenkungswirkung ausgeübt. Überdies entspricht diese Gewichtung eher dem Verursacherprinzip, da die hohen Kosten vorwiegend in der Schmutzwasserentsorgung verursacht werden.</p>	Nein	<p>Das AWEL empfiehlt, das Verhältnis der Einnahmen über Grundgebühren zu den Gesamteinnahmen über Benutzungsgebühren tendenziell höher zu gewichten als bei den Mengengebühren. Dies zielt auf die Kostenwahrheit ab, bzw. die Abbildung der hohen Fixkosten der Abwasserentsorgung. Es wird daher ein Verhältnis von 40-70% empfohlen.</p> <p>Die Empfehlung des VSA (Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute) empfiehlt für die Grundgebühren einen Anteil von 50-70%.</p> <p>Mit dem in der SEVO gewählten Anteil von 50% bewegt sich die Gemeinde Bauma bereits am unteren Rand dieser Empfehlung.</p>
13	<p>Art. 25 weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr</p> <p>Absatz 5 der Fassung der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2022 ist wieder einzufügen und die Ermässigung soll erhöht werden:</p> <p>Wird Dachwasser zur Versickerung gebracht, respektive über eine ausreichend dimensionierte private Speicheranlage als Brauchwasser verwendet, so beträgt die Reduktion der Grundgebühr:</p> <p>a) 30% bei vollständiger Versickerung oder vollständiger Brauchwasserspeicherung</p>	<p>Es sollen Anreize geschaffen werden um zusätzliche private Investitionen zur Minimierung des Regenwasserabflusses zu fördern.</p>	Nein	<p>Die Versickerung ist gesetzlich vorgeschrieben und muss deshalb nicht noch mit finanziellen Anreizen belohnt werden, weshalb auf eine Reduktion verzichtet werden soll.</p> <p>Im Gegensatz zu den Anschlussgebühren, die sich im Rahmen der Baubewilligung einfach ermitteln lassen, müsste für die Berücksichtigung dieses Anliegens sämtliche Liegenschaften im Hinblick auf ihre Versickerung überprüft werden. Dadurch entsteht ein erstmaliger grösserer Initialaufwand.</p> <p>Bei der Berücksichtigung dieses Anliegen müssen zudem die Gebühren neu ermittelt werden.</p>

Nr.	Antrag	Begründung	Berücksichtigen	Erläuterung
	b) 15% wenn die Hälfte oder mehr des Dachwassers zu Versickerung gebracht oder, wenn die Hälfte oder mehr des Dachwassers als Brauchwasser gespeichert wird>			
14	Art. 25 Gewichtung der Grundstücksflächen bei der Anschlussgebühr und der Benutzungsgebühr Art. 25 ist ersatzlos zu streichen.	Mit den vorgeschlagenen Faktoren werden die Grundstücke für die Regenwasserentsorgung unverhältnismässig belastet. Das Schmutzwasser wird aber gleichzeitig über die Mengengebühr per m3 um 55% gesenkt. Die Faktoren sind rein willkürlich und entsprechen nicht dem Verursacherprinzip	Nein	Die Grundgebühr enthält nicht nur eine Regenwasser- sondern auch eine Schmutzwasserkomponente. Zudem betragen die mengenabhängigen Kosten etwa 30 % bis maximal 50% der Gesamtkosten. Ein höherer Anteil an Mengengebühren wäre nicht verursachergerecht.
15	Art. 15 und 16 Die FDP beantragt, anstelle von 10% der jährlichen Einnahmen aus Abwassergebühren, dass maximal 35% der Unterhaltskosten des Gewässerunterhalts im Siedlungsgebiet durch Abwassergebühren finanziert werden dürfen.	10% der Abwassergebühren entsprechen in etwa einem Betrag von Fr. 100'000 pro Jahr. In den letzten Jahren wurden für den gesamten Gewässerunterhalt exkl. Abschreibungen durchschnittlich Fr. 172'000 (exkl. 2021 Fr. 120'000) ausgegeben. Da ausschliesslich Gewässer im Siedlungsgebiet für die Entwässerung relevant sind, diese vielfach jedoch eingedolt sind, entstehen für diese Gewässer nur bescheidene Unterhaltsaufwendungen, welche mit dem von uns vorgeschlagenen Prozentsatz sicherlich finanziert werden können. Die durch Investitionen verursachten Abschreibungen im Gewässerunterhalt sollen nicht berücksichtigt werden, da Investitionen in Gewässer mehrheitlich infolge Hochwasserschutz erfolgen und daher für die Siedlungsentwässerung kaum relevant sind.	Nein	Mit dem Beitrag von (bis zu) 10 % der Abwassergebühren wird ein oberer Wert für den jährlichen Beitrag festgelegt, der nicht überschritten werden darf. Wird der jährlich maximal zulässige Betrag nicht ausgeschöpft, verfällt er und darf nicht in einem der Folgejahre kompensiert werden. Die vorgeschlagenen 35% der Kosten könnten in einem Jahr mit hohen Unterhaltskosten an Gewässern wesentlich höher ausfallen.
16	Art. 20 Bemessung Anschlussgebühr Die vorgeschlagene Anpassung der Anschlussgebühr durch eine zonen- oder nutzungsgewichtete Grundstücksfläche wird abgelehnt. Anstelle der vorgeschlagenen Lösung soll wie bisher eine	Die Gemeinde Bauma ist im Wesentlichen gebaut. Bauliche Entwicklungen wird es in den kommenden Jahren zur Hauptsache im unteren Gemeindegebiet im Bereich Wohnbauten geben, welche primär mittels Tiefgaragen erschlossen werden und daher deutlich geringere verdichtete Aussenflächen benötigen. Es ist deshalb davon	Nein	Bei neueren Überbauungen werden oftmals geringere Gebäudeabstände gewählt. Auch wenn weniger befestigte Flächen für Abstellplätze erstellt werden, so sind doch die Dachflächen in solchen Überbauungen relativ gross. Zudem fällt auch bei Tiefgaragen abzuleitendes Regenwasser an. Zumindest bei der Zufahrt und Einfahrt in die Tiefgarage, oftmals aber auch

Nr.	Antrag	Begründung	Berücksichtigen	Erläuterung
	Anschlussgebühr auf Basis der GVZ-Versicherungssumme zur Anwendung kommen.	<p>auszugehen, dass sich die Abwassermengen zur Hauptsache aus dem Frischwasserverbrauch ergeben und Regenwasserableitung nur in einem geringen Anteil stattfinden wird.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung von Neubauten sind die Bauherren bereits heute verpflichtet, notwendige Massnahmen zur Vermeidung von Regenwasserableitungen in die Kläranlage durchzuführen. Eine zonengewichtete Berechnung der Anschlussgebühr ist deshalb kaum verursachergerecht. Des weiteren ist auch die Basis Grundstücksfläche nicht verursachergerecht, da nicht die Grundstücksfläche als Ganzes Regenwasserableitung verursacht sondern nur die verdichtete Grundstücksfläche, welche Regenwasser zur Kläranlage ableitet.</p> <p>Die FDP Bauma erachtet die vorgeschlagene Berechnung der Anschlussgebühr auch als gewerbe- resp. wirtschaftsschädigend. Gewerbe- resp. Industriebetriebe würden mit der neuen Berechnung der Anschlussgebühren deutlich höhere Gebühren zahlen, da sie in der Regel Verkehrsflächen benötigen, welche für die Berechnung der neuen Anschlussgebühren Basis bilden (x Faktor 4), in den meisten Fällen jedoch kein Regenwasser in die Kläranlage ableiten dürfen.</p>		durch Drainagen, die auf Tiefgaragendecken verlegt werden und stehendes Wasser zu vermeiden.
17	<p>Art. 23 Bemessung Benutzungsgebühr</p> <p>Die FDP schlägt dagegen vor, eine Grundgebühr einzuführen, welche ca. 20-25% der Gesamtkosten (statt 50% gem. Abs. 2, Art. 23) abdeckt, z.B. auf Basis Anzahl Wohneinheiten, Art des Hauses oder z.B. Anzahl Mitarbeitende für Gewerbe und Industrie.</p>	Eine gemäss. Abs. 1a) Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der gemäss Ziff. 24 gewichteten Grundstücksflächen in Quadratmeter wird abgelehnt.	Nein	<p>Die mengenabhängigen Kosten betragen etwa 30 % bis maximal 50% der Gesamtkosten. Entsprechend sind mit der Grundgebühr die hohen Fixkosten der Abwasserentsorgung von 50-70% zu decken. Ein höherer Anteil an Mengengebühren wäre nicht verursachergerecht.</p> <p>Die Grundgebühr muss sich aus einer Regenwasser- und einer Schmutzwasserkomponente zusammensetzen. Gebühren auf Basis der Anzahl Wohnungen oder Mitarbeitenden in einem Industriebetrieb haben keinen Bezug zum</p>

Nr.	Antrag	Begründung	Berücksichtigen	Erläuterung
				Regenwasseranfall und sind im Bezug auf den Schmutzwasseranfall nicht verursachergerecht.
18	Art. 25 Gewichtung der Grundstückflächen Auf eine Gewichtung der Grundstückflächen bei Anschlussgebühr und Benutzungsgebühr ist zu verzichten.		Nein	Mit der Gewichtung nach den Zonen wird dem Verursacherprinzip Rechnung getragen. Würde auf diese Gewichtung verzichtet, müssten alle Grundstücke unabhängig von der möglichen Bebauung gleich hohe Gebühren bezahlen. In einer Mehrfamilienhauszone fällt mehr Schmutzwasser an als in einer Einfamilienhauszone, weshalb auch bereits die Leitungen grösser dimensioniert werden. Und in einer dicht überbauten Kernzone (z.B. Flarzhäuser) sind grössere Flächen versiegelt als in einer Einfamilienhauszone, die viele Grünflächen aufweist, die somit wenige Regenwasser ableitet.
19	Alle verwendeten Begriffe sind zu definieren. Entweder im Text oder in einem Glossar.	Z.B, was ist eine Parzelle, was Hartbelag, was eine Strasse etc.	Ja	Ein Glossar im Anhang trägt zum besseren Verständnis bei.
20	Excelliste zum Berechnen der Gebühren so anpassen, dass die massgeblichen Flächen angezeigt werden.	So wäre die Gebührenerhebung für eine allgemeine Beurteilung hilfreicher und man könnte die massgeblichen Flächen persönlich kontrollieren.	Nein	Das Excel-tool ist kein Bestandteil der SEVO und nur ein Hilfsmittel zur Abschätzung der eigenen Gebühren. Die SEVO ist nicht auf die effektiv versiegelten Flächen ausgelegt, sondern auf die zongewichteten Grundstückflächen. Mit der Verringerung der versiegelten Fläche wird keine Gebührenreduktion erreicht.
21	Die Gebühren sind verursachergerecht zu erheben, sowohl was einmalige Gebühren betrifft wie den Unterhalt der Kanalisation und der öffentlichen Gewässer (Hochwasser/Unterhalt inkl. Kontrolle),.	Wo kein unverschmutztes Abwasser anfällt, ist dies zu belohnen, indem keine oder anteilmässige Gebühren erhoben werden. Heisst geht 100% Dachwasser in das Brauchwasser oder Versickerung, werden KEINE Gebühren für unverschmutztes Abwasser erhoben	Nein	Die Zonengewichteten Grundstückflächen berücksichtigen Schmutzwasser und Regenwasser. Ein 100% Verzicht bei den Grundgebühren ist deshalb nicht möglich, da dabei die Gebührenkomponente Schmutzwasser auch wegfallen würde. Eine Reduktion bei der Anschlussgebühr wird mit den Rabatten gemäss Art. 20 Abs. 4 gewährt. Vgl. Auch Einwendungen Nrn. 9 und 13.
22	Die verschiedenen Varianten bzw. Ausnahmen von der Versickerung sind klar zu benennen und die damit einhergehenden Gebühren. Dabei soll gelten, dass wenn kein		Nein	Keine Anpassung notwendig. Die Vorschriften zum Umgang mit dem nicht verschmutzten Regenwasser sind im Art. 6 Abs. 3 aufgeführt.

Nr.	Antrag	Begründung	Berücksichtigen	Erläuterung
	<p>unverschmutztes Abwasser aufgrund 100% Versickerung bis zum natürlichen Oberflächenabflussereignis oder 5 Jährigen Regenereignis nachgewiesen wird, KEINE Gebühren für unverschmutztes Abwasser anfallen.</p> <p>Das Thema Strassen- und Platzentwässerung ist in den Kapiteln unverschmutztes oder auch verschmutztes Abwasser zu behandeln bezüglich Belag, Definition, Entwässerungsarten.</p>			<p>Die Beurteilung, ob Regenwasser als verschmutzt oder unverschmutzt gilt, richtet sich gemäss Art. 6 Abs. 2 nach der Gesetzgebung und den massgebenden Normen und Richtlinien. Diese sind nicht in der kommunalen SEVO aufzuführen.</p>
23	<p>Im Unterhalt der Leitungen für unverschmutztes Abwasser direkt in ein Gewässer sind auch die chemisch biologische physikalische Kontrolle (Sauberkeit, Schäden im Ökosystem z. B, Biodiversität, Gewässergüte, Hochwasserschäden usw. Grobbiologisch, Makrozoobenthos, Chemie) der Einleitstelle im Vorfluter und des Vorfluters selber einzuberechnen - spätestens im Rahmen des GEP aber mindestens alle 15 Jahre. In der Anschlussgebühr ist die Überprüfung des korrekten Anschlusses am Ort der Einleitung in den Vorfluter einzubeziehen.</p>		Nein	<p>Periodische Kontrollen können basiert auf dem Art 13 der SEVO durchgeführt werden. Eine weitere Präzisierung ist nicht notwendig.</p> <p>Der korrekte Anschluss an den Vorfluter wird im Rahmen der Baukontrollen überprüft und wird durch Kontrollgebühren gedeckt. Bei der Einleitung in ein Gewässer werden keine Anschlussgebühren erhoben.</p>
24	<p>Drainagen sind gleich zu behandeln bezüglich Vorschriften und Gebühren wie unverschmutztes Abwasser, Wie erfolgt die Abgrenzung zu Sickerleitungen, anderen Drainagen?</p>		Nein	<p>Sickerleitungen werden keine (mehr) bewilligt. Falls Hangwasser gefasst wird, ist es auf dem Grundstück wieder versickern zu lassen. Bezüglich Drainagen und Sickerleitungen braucht es keine Ergänzungen in der SEVO, da die Grundsätze in übergeordneten gesetzlichen Grundlagen geregelt sind.</p>
25	<p>Es sind Alternativen zum Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation zuzulassen. Vor allem ausserhalb der Kernzonen. Z.B. Komposttoiletten, moderne Klärgruben. Die Entsorgung des Abwassers- bzw. Abfallgutes ist zuzusichern und zu ermöglichen, Wo dies derzeit vom Kanton nicht</p>		Nein	<p>Die Anschluss- und Abnahmepflicht ist im Art. 11 GSchG vorgeschrieben. Ausnahmen davon sind nicht zulässig und verstossen gegen übergeordnetes Recht.</p> <p>Art. 11 Anschluss- und Abnahmepflicht 1 Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.</p>

Nr.	Antrag	Begründung	Berücksichtigen	Erläuterung
	zugelassen wird, sind Verhandlungen aufzunehmen.			<p>2 Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst:</p> <p>a. Bauzonen;</p> <p>b. weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist (Art.10 Abs. 1 Bst. b);</p> <p>c. weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.</p> <p>3 Der Inhaber der Kanalisation ist verpflichtet, das Abwasser abzunehmen und der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen</p>
26	Alte Kleinkläranlagen sind nicht nur im Ablauf sondern auch im Vorfluter regelmässig anhand des äusseren Aspektes, chemisch und grobbiologisch zu kontrollieren, mindestens aber alle 5 Jahre bei mittleren und grossen Anlagen, 10 Jahre bei kleinen (weniger als 5 Personenhaushalt, EGW).		Nein	<p>Der Zustand der Gewässer wird im Rahmen des GEP erhoben. Eine zusätzliche Regelung in der SEVO ist deshalb nicht notwendig.</p> <p>Etlliche Kleinkläranlagen werden zudem aufgehoben und die Liegenschaften an die Kanalisation angeschlossen.</p> <p>Der Ablauf der Kleinkläranlagen muss mind. zweimal jährlich überprüft werden. Zudem führt das A-WEL Stichproben durch.</p>
27	Betriebe inkl. Landwirtschaftsbetriebe mit stark organisch oder bezüglich umwelt- und gesundheitsschädlichen Stoffen belastetem Abwasser oder erhöhten Mengen sind die effektiven Mengen regelmässig zu erheben. Die Gebühren sind verursachergerecht zu erheben gemäss entsprechenden Empfehlungen des VSA, Bei Bedarf ist eine Vorreinigung vorzuschalten.		Nein	<p>Das Anliegen ist mit dem Art. 24 Abs. 1 bereits in der SEVO abgedeckt.</p> <p><i>Art. 24 Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr</i> <i>1Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Abwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration, Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. Die Berechnung der Zuschlagsfaktoren erfolgt nach Anhang C «Berechnung der Abwassergebühren für Industrie und Gewerbe» der VSA/OKI-Empfehlung «Gebührensysteem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen» (2018).</i></p>
28	Artikel 7 Abs. 3 ist wie folgt abzuändern Lassen sich die Eigentumsverhältnisse nicht aus dem Grundbuch ableiten, ist die Historie abzuklären und mit den Nutzern und Grundeigentümern eine Einigung zu finden und neu ins Grundbuch einzutragen. Grundsätzlich gilt Bestandesschutz der Leitungsführung.		Teilweise	<p>Der Abs. 3 wird folgendermassen angepasst: <i>Lassen sich die Eigentumsverhältnisse nicht aus dem Grundbuch ableiten, ist die Historie abzuklären und mit den Nutzern und Grundeigentümern eine Einigung zu finden und neu ins Grundbuch einzutragen.</i></p> <p>Zur "Bestandesgarantie" sind keine Aussagen zu machen. Der Artikel handelt vom Leitungskataster und den Eigentumsverhältnissen und nicht von der Linienführung der Leitungen.</p>

Nr.	Antrag	Begründung	Berücksichtigen	Erläuterung
29	Die Gebühren für verschmutztes Abwasser sind wie ausserhalb der Bauzone nach effektiver Geschoss- und überdeckter Fläche und nicht nach Bauzone/Parzelle/Grundstück zu erheben. Die Gebühren sind wie erwähnt nach effektiver Fläche und anfallendem unverschmutztem Abwasser zu erheben bzw. effektiv überbauter Fläche		Nein	<p>Aufgrund des Initialaufwandes und des Nachführungsaufwandes der Grunddaten wurde die Erhebung der Grundgebühren Schmutz- und Regenwasser nach der einfach zu handhabenden zongewichteten Grundstückfläche gewählt. Die Leitungen sind auf eine Vollüberbauung dimensioniert.</p> <p>Die Erhebung von effektiven überdeckten Flächen würde zudem die Regenwassergebühr betreffen und nicht die Gebühr für Schmutzwasser. Die Verwendung von Geschossflächen fällt in dieselbe Kategorie wie das Gebäudevolumen, welches von VSA explizit als nicht erwünscht für die Erhebung von Grundgebühren Schmutzwasser ist.</p>
30	<p>Es fehlt der Grundsatz, dass die Anschlussgebühren, sowie Grund- und Mengengebühren an die effektiven Kosten gebunden sind und an welche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Z.B. Anschlussgebühren: Effektive Erstellung inkl. Kontrolle und Abnahme, bei Einleitungen in ein Gewässer auch Kontrolle im Vorfluter • Grundgebühr: Kontrolle, allgemeiner Unterhalt • Mengengebühr: Z.B. Kosten Reinigung effektiv anfallendes Abwasser 		Nein	<p>Der Grundsatz der Gebührenerhebung ist im Gewässerschutzgesetz (GSchG) im § 45 definiert. Übergeordnetes Recht muss nicht wiederholt werden.</p> <p>§45 Gebühren 1 Für die Benützung der öffentlichen Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen erheben die Gemeinden kosten deckende Gebühren. 2 Die Gebühren decken die nach Abzug allfälliger Bundes- und Staatsbeiträge verbleibenden Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Anlagen sowie die übrigen Kosten der Abwasserbeseitigung</p> <p>Anschlussgebühren dienen dem Gebührenzahler als «Einkauf» in die öffentliche Abwasserinfrastruktur. Öffentliche Gewässer stellen keine Abwasseranlagen dar. Für Direkteinleitungen in Gewässer sind keine Anschlussgebühren geschuldet.</p> <p>Grundgebühren dienen der Deckung der jährlichen Kosten, welche von der anfallenden Abwassermenge unabhängig sind.</p> <p>Mengengebühren dienen der Deckung der jährlichen Kosten, welche von der anfallenden Schmutzabwassermenge abhängig sind.</p>

4 Fazit

Leider nur wenige gewünschte Anpassungen aus der Vernehmlassung können umgesetzt werden. Ein Grossteil der Änderungswünsche widerspricht den Vorgaben des VSA, des AWEL und dem Preisüberwacher und können deshalb nicht berücksichtigt werden. Weitere Anliegen wie die vermehrte Berücksichtigung der Versickerung bei den Anschluss- und Benutzungsgebühren könnten berücksichtigt werden, um die Akzeptanz des Systems zu erhöhen.

Wetzikon, 22.05.2024

Ingesa AG

Ursula Räuftlin
Teamleiterin